

Weisung 201701011 vom 20.01.2017 – Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II - Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen

Laufende Nummer: 201701011

Geschäftszeichen: IF32 – II-1223

Gültig ab: 20.01.2017

Gültig bis: 19.01.2022

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- HEGA 01/12 - 09 - Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt hier: Öffentlich geförderte Beschäftigung
- HEGA 11/13 - 04 - Einführung der elektronischen Maßnahmeabwicklung (eM@w) für Arbeitsgelegenheiten (AGH) in COSACH für die gemeinsamen Einrichtungen
- Information 201607030 vom 20.07.2016 - Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung (9. SGB II-Änderungsgesetz) – Änderungen bei der öffentlich geförderten Beschäftigung

Die Fachlichen Hinweise zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II vom 19.11.2013 wurden aktualisiert und die Änderungen im Rahmen des 9. SGB II-Änderungsgesetzes eingearbeitet.

1. Ausgangssituation

Das 9. SGB II-Änderungsgesetz hat die Eingliederungschancen für arbeitsmarktferne Menschen durch Änderungen bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II verbessert. Eine Anpassung der vormals Fachlichen Hinweise war deshalb notwendig.

2. Auftrag und Ziel

Die Regelungen der bislang geltenden Fachlichen Hinweise wurden aktualisiert, die Änderungen im Rahmen des 9. SGB II-Änderungsgesetzes eingearbeitet und in den Stand von Fachlichen Weisungen zu Arbeitsgelegenheiten überführt. Mit diesen erhalten die gemeinsamen Einrichtungen Weisungen und Hinweise zum Einsatz der Arbeitsgelegenheiten im Rechtskreis SGB II.

Bei Arbeitsgelegenheiten ist im Hinblick auf die Ermöglichung von sozialer Teilhabe eine erneute Zuweisung nach Ablauf der 24 Monate für maximal weitere zwölf Monate möglich, wenn die Fördervoraussetzungen nach § 16d Abs. 1 und Abs. 5 SGB II weiterhin vorliegen.

Neben den Personalkosten für einen besonderen Anleitungsbedarf sind gemäß § 16d Abs. 8 Satz 2 SGB II auch die erforderlichen Kosten für eine notwendige tätigkeitsbezogene Unterweisung und eine sozialpädagogische Betreuung erstattungsfähig.

Die Stellungnahmen der Beiräte – insbesondere der Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern – sind nach § 18d Satz 2 SGBII stärker zu berücksichtigen.

3. Einzelaufträge

entfällt

gez.

Unterschrift